



Landeshauptstadt München, Baureferat
81671 München

Bezirksausschuss 23
Herrn Pascal Fuckerieder
Geschäftsstelle West
Landsberger Straße 486
81241 München

Gartenbau Unterhalt Nord - Bezirk
West
BAU-G23

Friedenstraße 40
81671 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Baldurstraße 64
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
03.05.2024

Wegepflege Angerlohe

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06295 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing
vom 09.01.2024

Sehr geehrter Herr Fuckerieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 09.01.2024 beschloss der Bezirksausschuss 23 den Antrag, auf den stark frequentierten Hauptwegen der Angerlohe Maßnahmen zu ergreifen, um die Waldwege insbesondere im Winter mittig begehbar zu halten und dadurch deren Verbreiterung zu stoppen. Darüber hinaus wird um eine juristische Einschätzung gebeten, ob dadurch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Waldes ausgelöst wird. Zudem sollte geprüft werden, ob an den Hauptzugängen Hinweise angebracht werden können, die auf witterungsbedingte sowie walddtypische Gefahren hinweisen.

Das Baureferat (Gartenbau) kann dazu folgendes mitteilen:

Die Angerlohe ist als FFH-Gebiet und Bannwald ausgewiesen und unterliegt der städt. Landschaftsschutzverordnung.

Durch die verordnungsrechtliche Festsetzung als Bannwald ist geklärt, dass es sich um Waldflächen im Sinne des Bundes- bzw. Bay. Waldgesetzes handelt. Nach Maßgabe von Art. 11 BayWaldG soll Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist (...) durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden.

Vor diesem Hintergrund sind in der Angerlohe im Grundsatz die im Bundes- bzw. Bay. Waldgesetz normierten reduzierten Verkehrssicherungspflichten einschlägig:

- § 13 BWaldG:

*Abs. 1: Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. **Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.***

Abs. 2: Die Länder regeln die Einzelheiten (...).

- Art. 14 BayWaldG:

Abs. 1: Das Betreten des Waldes zum Zweck des Genusses der Naturschönheiten und zur Erholung ist jedermann unentgeltlich gestattet. ²Die Ausübung dieses Rechts wird nach Maßgabe der Vorschriften des V. Abschnittes des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) gewährleistet. ³Weitergehende Rechte auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abs. 2: ¹Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. ²Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet.

Der BGH hat mit Urteil vom 2. Oktober 2012 - VI ZR 311/11) diese Haftungserleichterungen grundsätzlich bestätigt und diese auch für stark frequentierte Waldwege für einschlägig erklärt – dies war bislang auf Stufe der Oberlandesgerichte umstritten. Waldeigentümer haften demnach nicht für Astbruch, umstürzende Bäume, die Beschaffenheit der Wege etc. (sog. typische Waldgefahren), sondern ausschließlich für atypische Waldgefahren. Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss.

Etwas anderes gilt jedoch für gewidmete Wege bzw. wenn Waldeigentümer selbst einen Verkehr eröffnen, indem z. B. für bestimmte Wege eine besondere Zweckbestimmung erfolgt oder diese aktiv beworben werden (z. B. Trimm-dich-Pfad, Reitweg, Ausweisung eines Wanderweges mit Beschilderung, etc.). Hieraus resultieren dann erhöhte Verkehrssicherungspflichten (z.B. regelmäßige Baumkontrollen etc.).

Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflichten in der Angerlohe kommt es maßgeblich auf den objektiven Empfängerhorizont der Nutzer an. Nach Erachten des Baureferat können ohne gleichzeitige Erhöhung der Verkehrssicherungspflichten lediglich punktuelle Ausbesserungsmaßnahmen angeboten werden.

Im Bestand der Angerlohe gibt es bislang keine forstlichen Wirtschaftswege im eigentlichen Sinn, sondern ausschließlich Trampelpfade durch den Wald, welche sich sukzessive durch die rege Nutzung verbreitert haben. Punktuelle Ausbesserungsmaßnahmen bei großer „Vermatschung“ z.B. durch das Ausbringen von Hackschnitzeln bewegen sich noch im vertretbaren Rahmen, ohne erhöhte Verkehrssicherungspflichten auszulösen. Wichtig ist dabei, dass der Charakter der bislang bestehenden Wege erhalten bleibt und nicht durch eine deutliche Verbesserung des status quo schon jetzt eine Kanalisierung der Besucherströme von A nach B Wege bewirkt wird. Im letzteren Fall können und dürfen die Nutzer davon ausgehen, sich nun auf einem offiziell gewollten Weg zu bewegen und sich hinsichtlich ihrer eigenen Sorgfaltspflichten auch daran orientieren.

Die spätere Umsetzung eines Besucherlenkungskonzepts kann gesteigerte

Verkehrssicherungspflichten auslösen, insbesondere falls dieses schlussendlich die erstmalige Realisierung einer gut nutzbaren Wegeverbindung durch die Angerlohe verfolgt

Wir haben die untere Naturschutzbehörde bezüglich der punktuellen Verwendung von Material aus gehäckseltem Gehölzschnitt um Einschätzung zur FFH-Verträglichkeit gebeten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde teilt hierzu mit:

„Eine Ausbesserung von Wegabschnitten im FFH-Gebiet DE7734302, Allacher Forst und Angerlohe ist auf die Verträglichkeit mit dessen Erhaltungszielen zu prüfen. Für den Teilbereich Angerlohe ist konkret abzuschätzen, ob die Maßnahme den Erhaltungszustand des dort kartierten Lebensraumtyps Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-carpinetum) erheblich beeinträchtigen kann.

Die FFH-VA führt zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. DE7734302, Allacher Forst und Angerlohe durch eine partielle Ausbesserung von Wegabschnitten mit Holzhackschnitzel oder Kies auszuschließen sind.

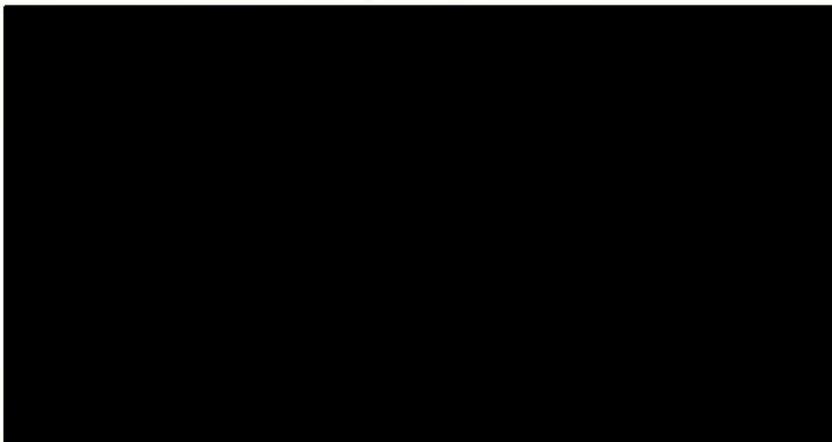
Die Ausbesserung erfolgt auf bereits bestehenden, breiten Wegflächen. Die Anlage neuer Wege und Zufahrten oder die Verbreiterung vorhandener Wege ist nicht vorgesehen.

Vegetationsschäden, die über die der zulässigen forstlichen Nutzung hinausgehen, können ausgeschlossen werden. Zudem dient die Maßnahme dazu, die Ausbreitung der Trampelpfade und die damit verbundenen Trittschäden minimieren, und trägt somit zur Erhaltung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes bei. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu genauen [sic!] Überprüfung von Ort und Umfang der möglichen Beeinträchtigungen ist daher nicht erforderlich.“

Punktuelle Wegebaumaßnahmen mit gehäckseltem Gehölzschnitt können daher durchgeführt werden. Hierzu wird der Bezirksausschuss um Mitteilung entsprechender Stellen, auf Flächen im Eigentum des Baureferat (Gartenbau) gebeten. Für die Einholung von Zustimmungen privater Waldeigentümer besteht keine Zuständigkeit beim Baureferat (Gartenbau). zur Vermeidung von Vegetationsschäden und Bodenverdichtung werden die durch das Baureferat (Gartenbau) zu veranlassenden Maßnahmen mit kleinen Fahrzeugen auf den bestehenden Wegen erfolgen.

Der BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 06295 ist somit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen



gez.